

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 20.

Donnerstag den 20. Januar.

1859.

## Bekanntmachung.

Das betheiligte Handelspublicum wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß eine Restitution der in gegenwärtiger Neujahrsmesse für im freien Verkehre eingegangene Propre- und Transit-Expeditions-Güter erlegten Refunkosten nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Unterlagen längstens

**Sonnabends den 27. Januar laufenden Jahres bis Abends 6 Uhr**

allhier zur Ablage gelangen.

Leipzig, den 10. Januar 1859.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.  
L a m m.

## Euterpe.

Ein sehr interessantes und, was wir mit besonderer Betonung anerkennen, ein mit Kunstverständnis zusammengestelltes Programm war das des fünften Concerts der „Euterpe“. Eröffnet ward diese Aufführung mit der unseres Wissens hier seit mehreren Jahren nicht gehörten Ouverture zu „Manfred“ von R. Schumann, ein Werk, das uns, so oft als wir es auch gehört haben, stets wieder neue Schönheiten, stets eine noch größere Fülle tief innerlicher Empfindungen und gewaltiger Gedanken offenbart. Die Ausführung dieses schwierigen Kunststücks war eine sehr lobenswerthe, ebenso wie uns auch die der Beethovenschen A dur-Symphonie im zweiten Theile des Concerts bis auf einiges minder Wesentliche im Allgemeinen befriedigte. — Was den Sologesang betrifft, so gebietet es die Billigkeit, in den Concerten der „Euterpe“ hierin mäßiger Anforderungen zu stellen: jedoch selbst solchen Ansprüchen ward diesmal nicht ganz genügt. Mit der Scene und Arie aus „Fidelio“, und selbst mit den Liedern „Mondnacht“ von Schumann, „die Elfe“ von Rieg und „Er ist gekommen“ von R. Franz, hatte sich die Sängerin Aufgaben gestellt, die über ihre Kräfte gehen. Wenn Frau Hildebrand einen wirklichen Erfolg nicht erzielen konnte, so lag das nicht sowohl an dem nur beschränkten Maße von Stimmmitteln — denn wir haben oft genug selbst Hochbedeutendes von Sängern mit kleinen Stimmen gehört — als vielmehr an dem dilettantischen Anstrich, den die Leistungen der Sängerin haben. Der Abstand zwischen dem hohen Werthe der gewählten Musikstücke und deren Ausführung war diesmal ein allzugroßer. Recht sehr befriedigt haben uns dagegen die Vorträge der jungen Pianistin Fräulein Jenny Hering von hier. Es wurden durch dieselben unsere Erwartungen weit übertroffen. Wir hatten vor längerer Zeit bereits Gelegenheit, die junge Dame, als sie noch Schülerin unseres Conservatoriums war, bei einer Prüfung der Böglinge dieser Anstalt kennen zu lernen und sprachen uns damals auch öffentlich mit aufmunternder Anerkennung über ihr Spiel aus. Zu unserer Freude bemerkten wir bei ihrem diesmaligen Auftreten, daß sie noch bedeutende Fortschritte gemacht hat und jetzt mit vollster Berechtigung mit ihrer Kunst vor die Oeffentlichkeit treten kann. Wir müssen vor Allem ihrem Spiel große Geläufigkeit und tadellose Reinheit, einen schönen kräftigen Anschlag, Eleganz im Vortrag und entsprechendes Verstandniß nachrühmen. Die Stücke, die Fräulein Hering vortrug, waren: das hier lange nicht gehörte prächtige Concertstück von E. M. v. Weber, das Cis-moll-Imromptu von Chopin und Thème original und Etude von Thalberg. Für letzteres hätten wir allerdings ein dem Werthe des vorhergehenden mehr entsprechendes Musikstück gewünscht. Solche schon nicht mehr ganz neubackene Confituren, wie Thalbergs Virtuosenstückchen es sind, verlieren nach dem schäumenden Feuerwein, der in Chopins genialer Musik sprudelt, alle Genießbarkeit.

F. Gleich.

## Oeffentliche Gerichtsitzung.

In der am 17. d. M. unter Vorsitz des Herrn Appellationsrathes Dr. Wilhelm abgehaltenen Sitzung gelangte eine Anklage

wider den bereits mehrmals wegen Eigenthumsvergehen bestrafte Uhrmacher Friedrich Julius H. aus Dahlen wegen Betrugs zur Verhandlung. Derselbe war in den Monaten Mai und Juni vor. Jahres in zwei hiesigen Uhrengeschäften erschienen und hatte durch das Vorgeben, von dem in jenen Geschäften wohlbekannten Kohlenwerkbefizer L. in Brandis Auftrag zum Erkauf einer Uhr erhalten zu haben, zwei Uhren zum Werth von 16 <sup>ss</sup> und 22 <sup>ss</sup> auf Credit und gegen die Zusicherung, den Kaufpreis zu der von ihm bestimmten Zeit und wenn er die Uhren an seinen Auftraggeber abgeliefert haben werde, zu berichtigen, sich zu verschaffen gewußt. Die versprochene Zahlung blieb indeß aus und wiederholte Mahnungen hatten keinen weiteren Erfolg, als die Verkäufer der Uhren zu der Ueberzeugung zu bringen, daß sie es mit einem Betrüger zu thun hatten. Jenes Vorgeben, durch welches sie allein bestimmt worden waren, H. die Uhren auf Credit anzuvertrauen, da er selbst und für seine Person auf einen solchen gar keinen Anspruch hatte, erwies sich als ein gänzlich unwahres, indem jener Kohlenwerkbefizer, seiner eidlichen Versicherung nach, H. weder den behaupteten Auftrag erteilt, noch auch die Uhren oder eine derselben von ihm erkaufte und erhalten hatte. Letztere waren vielmehr von H., wie er wenigstens behauptete, alsbald an den hiesigen Schneidermeister M., dessen Bekanntschaft er seinem frühern Aufenthalte im Arbeitshause zu verdanken hatte, verkauft worden, obgleich M. von diesem Handel selbst nichts wissen wollte. Den Kaufpreis, der ihm theils baar, theils in Kleidungsstücken gewährt worden war, hatte er für sich verwendet, ohne im Mindesten daran zu denken, daß er seinem Versprechen zufolge seine Verkäufer davon befriedigen mußte. Nun bemühte er sich zwar, das ganze Geschäft als einen gewöhnlichen Handel darzustellen und behauptete, daß man ihm die Uhren einfach auf Credit verkauft habe, ja er läugnete sogar trotz beschworener Zeugenaussagen und trotzdem, daß seine brieflichen Antworten auf ergangene Mahnungen die unzweifelhaftesten Beweise davon enthielten, den angeblichen Auftrag jenes Kohlenwerkbefizers vorgespiegelt zu haben. Es half ihm aber all sein Läugnen nichts, vielmehr lieferte nicht allein die Art und Weise, wie er die Uhren sich verschafft und wie er darüber verfügt hatte, ferner der weitere Umstand, daß er seinen eigenen Zugeständnissen zufolge eigene Mittel durchaus nicht besaß, um dieselben zu bezahlen, den klaren Beweis, daß es ihm um einen realen Handel und darum gar nicht zu thun gewesen war, durch denselben etwas zu verdienen, daß vielmehr seine Absicht lediglich darauf gerichtet gewesen war, durch die gebrauchte Täuschung sich in den Besitz der Uhren zu setzen, ohne im Mindesten daran zu denken, die Verkäufer zu befriedigen. So wurde auch sein ganzes Gebahren sowohl von der Staatsanwaltschaft, vertreten durch Herrn Staatsanwalt Gebert, als auch vom Gerichtshofe angesehen, und ihm in Betracht seiner Rückfälligkeit Arbeitshausstrafe in der Dauer von 1 Jahr und 8 Monaten zuerkannt.

Laut Anschlag am Gerichtsbret findet Donnerstag den 27. Jan. Nachmittags 3 Uhr im kleinen VerhandlungsSaale öffentliche Verhandlung Statt auf den Einspruch Johann David H. in der von demselben vor dem Königl. Gerichtsamte Leipzig I. wider Carl Ed. Reinhold D. zu Guldengossa anhängig gemachten Klagenfache.

ck.

F.

rasse

unser

rne:

insh-

nzeit

me.

Orab

guten

lara

bens-

pricht.

er.

cher.

kreuz.

ien.

umb.

iere.

Kof.

einfaß.

onne.

amb.

urj.

z.

Botha.

ologne.

uffie.

urg-

aum.

ne.

Bresl.

burg.

aviere.

Wien.

Ruffie.

ahn.

Donau-

hu —;

87.30;

10/0 n.

69. 5;

Anleihe

Eisenb.

Verkehr.

48 bis

Januar-

8: loco

j. 19 1/2

t. 14 3/4

Hafet:

j. 30 1/4

Festtags

Abnahme.

s von

u. 5.